

Ausstellungsreglement

1. Allgemeines

Gem. Art. 2.2 der Statuten werden in ein- oder zweijährigem Rhythmus Ausstellungen in verschiedenen Landesteilen der Schweiz oder im nahen Ausland durchgeführt.

Die GSBM strebt dabei bei der Ausstellungsgestaltung ein qualitativ hohes Niveau an. Mit den Bilderausstellungen soll aktuelle, facettenreiche und hochkarätige alpine Kunst in einer Vielfalt von verschiedenen Techniken und Darstellungsweisen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die GSBM versteht sich als Bewahrerin eines grossen geschichtlichen Erbes in der Schweizerischen Bergmalerei und leistet mit den Ausstellungen einen gesamtgesellschaftlichen kulturellen Beitrag dazu.

Die Ausstellungen finden vorwiegend in renommierten Räumlichkeiten statt, dabei wird gleichzeitig den Mitgliedern einen exzellenten Marktzugang und ein persönliches Renommee ermöglicht.

2. Organisation und Durchführung von Ausstellungen

2.1 Ressort: Ausstellungen/ Ausstellungsleitung

Die gesamte Organisation und Durchführung von Jahresausstellungen ist ein Ressort im Vorstand der GSBM und ist in einem Leitfaden detailliert beschrieben. Der Vorstand wählt die Ressortinhaberin oder Ressortinhaber, bzw. die Ausstellungsleitung. Die Ausstellungsleitung setzt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand ein Organisationsteam für die jeweilige Jahresausstellung zusammen.

2.2 Gestaltung und Durchführung der Jahresausstellung

Über die Gestaltung und den jeweiligen Themenfokus, sowie Zeit und Ort der Durchführung der Jahresausstellung entscheidet der Vorstand. Die GSBM berücksichtigt bei der Planung auch die Ausstellungsbedingungen des Gastgebers, was entsprechend eine kommunikative und organisatorische Flexibilität von allen Beteiligten voraussetzt.

2.3 Ausschreibung der Jahresausstellung

Jedem Aktiv-Mitglied wird mind. 6 Monate vor der Bilderabgabe eine Ausschreibung der nächsten Jahresausstellung mit allen Informationen und Bedingungen zugestellt. Die Mitglieder werden darin eingeladen entsprechendes Bildmaterial einzureichen. Jedes Aktiv-Mitglied ist berechtigt eigene Bergbilder einzureichen. Es werden nur aktuelle Bergbilder akzeptiert (nicht älter als 3 Jahre) und sie dürfen nur einmal eingereicht werden. Sämtliche eingereichte Bilder müssen von der Bildabgabe bis zur Finissage der GSBM zur Verfügung gestellt werden. Die in der Ausschreibung mitgeteilten Ausstellungsbedingungen und Regelungen sind für alle verbindlich und müssen eingehalten werden.

2.4 Auswahl der eingereichten Werke - Verfahren und Kriterien

Die eingereichten Bilder werden durch eine Jury beurteilt. Das Bilderauswahlverfahren wird von der Ausstellungsleitung organisiert und präsidiert, die den Beurteilungsprozess leitet und das Ergebnis an den Vorstand und die Mitglieder kommuniziert. Es wird dabei das Ziel verfolgt, mit dem eingereichten Bildmaterial eine möglichst hochkarätige und vielseitige Ausstellung zu realisieren, welche die Qualität und Vielfalt des Kunstschaffens der Mitglieder darstellt. Die Jury wird verpflichtet, mindestens ein Werk von jedem teilnehmenden Mitglied aufzunehmen, es sei denn die Auswahlkriterien sind nicht erfüllt.

Als Auswahlkriterien gelten die jeweils in der Ausschreibung festgelegten Bedingungen betreffend Thema, Bildgrösse, Rahmungen, mehrteilige Werke usw. und die Aussagekraft des Werkes, z.B. Technik, eigene Bildsprache, Originalität, Innovation oder Expressivität.

Die Jury wird berechtigt einem Mitglied die Teilnahme zu verweigern, wenn bei keinem der eingereichten Werke die Bedingungen eingehalten werden oder die Jury einstimmig der Meinung ist, dass die Bildqualität nicht genügt. In solchen Fällen muss das Urteil schriftlich begründet und das Gespräch mit dem Mitglied gesucht werden. Der Auswahlentscheid der Jury ist jedoch nicht anfechtbar.

2.5 Die Jury - Zusammensetzung und Kompetenzen

Über die Auswahl der auszustellenden Werke entscheidet die Jury. Für jede Ausstellung wird die Jury neu zusammengesetzt und zwar aus GSBM-Aktivmitgliedern und externen Kunstsachverständigen. Sie werden vom Vorstand gewählt und eingeladen, wobei die Gildemitglieder eine Mehrheit bilden. Mitglieder, die in der Jury schon mitgemacht haben, können erst nach einer Wartezeit von 3 Jahren wieder gewählt werden.

Die Ausstellungsleitung ist kein Jurymitglied und hat kein Stimmrecht in der Bilderbeurteilung. Sie leitet den Prozess und ist verantwortlich, dass die Entscheide der Jury gemäss den Statuten und dem Ausstellungsreglement der Gilde gefällt werden.

Die GSBM-Jurymitglieder haben ebenfalls kein Stimmrecht über ihre eigenen Bilder und treten dann in den Ausstand bzw. sind nicht anwesend bei der Beurteilung. Die Jury wird mit einem Honorar für ihre Dienste entschädigt.

3. Finanzen und Versicherung

Es wird ein Budget über die geplante Jahresausstellung gemacht, mit dem Ziel, dass das geplante Ausstellungsprojekt nach Möglichkeit für die GSBM Gewinn abwirft. Darin werden u.a. Honorare für Jurymitglieder und Entschädigungen für Ausstellungshelferinnen und Ausstellungshelfer vorher festgelegt. Gleichzeitig wird eine Sponsoring- und Marketingstrategie festgelegt. Budget und Strategien müssen im Vorstand genehmigt werden.

Es wird je nach Ausstellungsbedingungen des Gastgebers jeweils ein Verkaufsschlüssel festgelegt wie viele % vom eigenen Bilderverkauf dem GSBM-Mitglied zukommt.

Bilder, die an einer Ausstellung der GSBM gezeigt und nicht verkauft werden, sollen aus Fairplay-Gründen bis zwei Monate nach der Ausstellung nur mit der Provisionsabgabe an die GSBM verkauft werden. Es sollen keine Bilder der Ausstellung danach mit reduziertem Preis angeboten werden. Diese Preisbindung gilt sechs Monate lang bis nach der Ausstellung.

Das gesamte eingereichte Bildmaterial ist während der Dauer der Ausstellung gegen Feuer, Wasser, Einbruch und Diebstahl zu 50 % des Verkaufspreises versichert. Die Versicherungsprämie übernimmt die GSBM oder in Absprache mit dem Gastgeber.

4. Umgang mit Medien

Für Interview, Pressemitteilungen und Inserate zu Jahrsausstellungen ist ausschliesslich der GSBM-Presserat zuständig. Der Presserat setzt sich aus den Vorstandsmitgliedern mit den Ressorts: GSBM-Präsidium, Ausstellungsleitung und Marketing zusammen. Private Medienbeiträge im Zusammenhang mit der GSBM-Jahrsausstellung sind nur in Ausnahmen durch den Presserat zu bewilligen.

5. Inkraftsetzung

Das Ausstellungsreglement tritt mit der Annahme durch die Jahresversammlung der GSBM vom 29. November 2014 in Kraft mit Änderung an der Jahresversammlung der GSBM vom 26. November 2016.